



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der  
RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 337  
S. 1067-1069

28. März 1990

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

## Ä N D E R U N G

### DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM KLINISCHEN VORSTAND DER MEDIZINISCHEN EINRICHTUNGEN DER RWTH AACHEN

#### § 1 Geltungsbereich

In Absatz 1 ist die Ziffer 1 "ein Professor, der Leiter einer  
Abteilung aus dem Gebiet der operativen Medizin ist,"  
zu ersetzen durch

"ein Universitätsprofessor, der Direktor einer Klinik aus  
dem Gebiet der operativen Medizin ist."

In Absatz 1 ist die Ziffer 2 "ein Professor, der Leiter einer  
Abteilung aus dem Gebiet der Konservativen Medizin ist,"  
zu ersetzen durch

"ein Universitätsprofessor, der Direktor einer Klinik aus  
dem Gebiet der Konservativen Medizin ist."

In Absatz 1 ist die Ziffer 3 "ein Professor, der Leiter bzw.  
geschäftsführender Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet der  
medizinisch-theoretischen Medizin oder Leiter einer Abteilung  
aus dem Bereich der Zahnmedizin oder Leiter einer zentralen  
Dienstleistungseinrichtung ist,"

zu ersetzen durch

"ein Universitätsprofessor, der Direktor bzw. geschäftsführender Direktor eines Instituts aus dem Gebiet der medizinisch-theoretischen Medizin oder Direktor einer Klinik aus dem Bereich der Zahnmedizin oder Direktor einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist."

In Absatz 2 ist der zweite Halbsatz des zweiten Satzes "... die Abteilungen aus dem Bereich der Zahnmedizin und die zentralen Dienstleistungseinrichtungen, die von einem Professor geleitet werden."

zu ersetzen durch

"... die Kliniken aus dem Bereich der Zahnmedizin und die zentralen Dienstleistungseinrichtungen, die von einem Universitätsprofessor geleitet werden."

## § 2 Wahlversammlungen

In Absatz 2 ist der erste Halbsatz "Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Ziff. 1 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Leiter der Abteilungen gewählt," ...

zu ersetzen durch

"Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Ziff. 1 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Direktoren der Kliniken gewählt," ...

In Absatz 3 ist der erste Halbsatz "Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Ziff. 2 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Leiter der Abteilungen gewählt," ...

zu ersetzen durch

"Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Abs. 2 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Direktoren der Kliniken gewählt," ...

In Absatz 4 ist der erste Halbsatz "Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Ziff. 3 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen gewählt," ...

zu ersetzen durch

"Das Mitglied des klinischen Vorstandes gem. § 1 I Ziff. 3 und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Direktoren oder geschäftsführenden Direktoren der Institute und zentralen Dienstleistungseinrichtungen gewählt," ...

#### § 7 Wahlhandlung

In Absatz 5 ist der zweite Halbsatz "... daß nur stimmberechtigte Leiter und / oder geschäftsführende Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen Stimmzettel erhalten."

zu ersetzen durch

"... daß nur stimmberechtigte Direktoren und / oder geschäftsführende Direktoren der Institute und zentralen Dienstleistungseinrichtungen Stimmzettel erhalten."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom  
22. 03. 1990.

Aachen, den 28. 03. 1990

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha